Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1065

21. 10. 77

Sachgebiet 51

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
— Drucksache 8/370 —

A. Problem

Unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes können Berufssoldaten jederzeit ihre Entlassung verlangen. Diese Möglichkeit soll für die Berufssoldaten eingeschränkt werden, die als Soldaten ein Studium oder eine Fachausbildung erhalten haben.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Berufssoldaten erst dann ausscheiden können, wenn sie nach ihrem Studium oder ihrer Fachausbildung noch eine im Verhältnis zur Dauer der Ausbildung angemessene Zeit Dienst geleistet haben. Die Möglichkeit, wegen besonderer Härte vorzeitig auszuscheiden, ist gewährleistet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/370 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Verteidigungsausschuß

Buchstaller	**Horn**	**de Terra**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
— Drucksache 8/370 —
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes	**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch *§ 98 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976* (BGBl. I S. *2485*), wird wie folgt geändert:	Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch **Artikel VI des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977** (BGBl. I S. **297**), wird wie folgt geändert:
1. § 46 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren. Der Berufsoffizier kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen. Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten kann der Berufssoldat auf seinen Antrag nur entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde." b) Absatz 4 wird gestrichen. c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.	1. unverändert

Entwurf

2. § 56 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird."

Artikel 2

Schlußvorschriften

§ 1

Auf Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Berufssoldaten ernannt worden sind und ein Studium oder eine Fachausbildung *begonnen haben,* sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. unverändert

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) ist in dem Klammerzitat die Zahl „5" durch die Zahl „4" zu ersetzen.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Auf Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Berufssoldaten ernannt worden sind und **die** ein Studium oder eine Fachausbildung **bis zum 31. März 1978 abgeschlossen haben werden,** sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 2

unverändert

Bericht der Abgeordneten Horn und de Terra

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1977 an den Verteidigungsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß behandelte den Entwurf am 7. September 1977 und empfahl Zustimmung.

Im Verteidigungsausschuß wurde der Gesetzentwurf am 19. Oktober 1977 beraten und die Beschlußempfehlung einstimmig angenommen.

II. Zur Beratung des Gesetzentwurfes

1. Der verfassungsmäßige Auftrag der Bundeswehr erfordert in zunehmendem Maße, daß eine große Anzahl von Soldaten eine lange und kostspielige Ausbildung erhält. Zum anderen bedingt die Sicherung der Verteidigungsbereitschaft als überragendes Gemeinschaftsinteresse einen für längere Zeit gleichbleibenden, überschaubaren Bestand an besonders ausgebildeten Berufssoldaten.

   Nach der geltenden Regelung können Berufssoldaten, Berufsoffiziere nach 6 Offizierdienstjahren, jederzeit ihre Entlassung verlangen. Die Vorschrift des § 46 Abs. 4 Soldatengesetz, nach der Ausbildungskosten zurückzuzahlen sind, wenn der Soldat vor einer bestimmten Dienstzeit entlassen wird, reicht nicht aus, um Berufssoldaten von einem Antrag auf Entlassung abzuhalten. Gerade Berufssoldaten, die eine zusätzliche Fachausbildung erhalten haben, haben von der Möglichkeit der Entlassung vielfach Gebrauch gemacht, um ihre Ausbildung an anderer Stelle lohnender zu verwerten.

   Dieser Tendenz soll durch den Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes in der Weise entgegengewirkt werden, daß die Berufssoldaten, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung ein Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule oder eine Fachausbildung einschließlich Fachschulausbildung erhalten haben, erst nach einer Dienstzeit von dreifacher Dauer ihres Studiums oder ihrer Fachausbildung ihre Entlassung verlangen können. Vor Ablauf dieser Dienstzeit sollen die Berufssoldaten ihre Entlassung nur dann verlangen können, wenn das Verbleiben im Dienst für sie wegen persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Bereits während der ersten Lesung des Entwurfs am 26. Mai 1977 ist der Artikel 2 — Schlußvorschriften — kritisch gewürdigt worden. Auch im Rahmen der Ausschußberatung des Verteidigungsausschusses wurden diese Vorschriften eingehend erörtert und die in der Zusammenstellung genannte Formulierung einstimmig gebilligt. Der Ausschuß hielt die Übergangsvorschrift des Artikels 2 für zu großzügig. Ausgehend von der Überlegung, daß ein Berufssoldat sich diesen Beruf selbst gewählt und bei der Berufung in dieses Dienstverhältnis die Verpflichtung eingegangen ist, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten, muß erwartet werden, daß dieser Soldat auch nach Gewährung eines Studiums oder einer Fachausbildung auf Kosten der Bundeswehr eine angemessene Zeit seinen Dienst verrichtet. Der Ausschuß hält daher die von ihm vorgesehene Übergangsregelung für ausreichend.

3. Die Einfügung des Artikels 2 — Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes — ist eine redaktionelle Folge von Artikel 1 Nr. 1 c.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Horn **de Terra**

Berichterstatter